

Satzung des Fördervereins Gymnasium Haus Overbach e.V.

in der Fassung des Beschlusses der
Mitgliederversammlung vom 22. November 2018

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen
„Förderverein Gymnasium Haus Overbach e. V.“.
2. Der Verein ist eingetragen im Vereinsregister beim
zuständigen Registergericht.
3. Sitz des Vereins ist Jülich.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar
gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts
"Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO)
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und
Erziehung der Jugend.
3. Der Satzungszweck wird durch Unterstützung der
Erziehungs- und Bildungsarbeit der Haus Overbach
gGmbH verwirklicht, die am Gymnasium Haus
Overbach ausgeübt werden.
4. Der Satzungszweck wird im einzelnen insbesondere
verwirklicht durch
 - Unterstützung von Projekten des Gymnasiums
Haus Overbach,
 - Organisation und Förderung bildender und
erzieherischer Veranstaltungen,
 - Förderung der gymnasialen Ausbildung,
 - Unterstützung besonders begabter Schülerinnen
und Schüler,
 - Werbung für die Jugendarbeit in der Bevölkerung,
um dadurch weitere ideelle und materielle
Unterstützung zu gewinnen.
5. Der Verein ist selbstlos tätig: er verfolgt nicht in erster
Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und
juristische Personen sein.
2. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche
Anmeldung, über deren Annahme der Vorstand
entscheidet. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für
den Fall der Mitgliedschaft die Satzung an.
3. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Tod,
 - b) bei juristischen Personen durch deren Auflösung,
 - c) Austritt, der nur zum Ende des Kalenderjahres,
und zwar schriftlich, mit einer Frist von
wenigstens einem Monat erklärt werden kann,
wobei für die Wahrung der Frist der Zugang des
Kündigungsschreibens maßgebend ist,
 - d) Ausschließung nach Maßgabe des § 4.
4. Die Mitgliedschaft ruht, solange für das Mitglied ein
Betreuer nach § 1896 BGB bestellt ist.
5. Jeder, der einmalig oder wiederholt dem Verein
Spenden zuwendet, ist Förderer des Vereins.

§ 4

Ausschließung eines Mitglieds

1. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es in
grober Weise gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse
der Vereinsorgane verstößt oder nachhaltig den
Interessen des Vereins zuwiderhandelt oder das
Ansehen des Vereins schädigt. Ein Mitglied kann auch
ausgeschlossen werden, wenn es zwei Jahresbeiträge
nicht entrichtet,
2. Die Ausschließung eines Mitglieds kann nur auf Antrag
eines Mitglieds oder Vorstandsmitglieds durch
einstimmigen Beschluss des Vorstandes erfolgen. Bei
der Beschlussfassung hat ein Mitglied, das dem
Vorstand angehört, in eigener Sache kein Stimmrecht.
3. Der Antrag auf Ausschließung ist schriftlich beim
Vorstand zu stellen.
4. Vor der Beschlussfassung über den Antrag ist dem
Mitglied, dessen Ausschließung beantragt wird,
Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
5. Der Beschluss über die Ausschließung ist dem Mitglied
schriftlich mitzuteilen.

§ 5

Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand.

§ 6

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im
Jahr zusammen.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt über
 - a) Annahme des Geschäftsberichts und der
Jahresrechnung,
 - b) Wahl der Vorstandsmitglieder gemäß
§ 7 Nr. 1 Satz 2
 - c) Wahl von zwei Rechnungsprüfern,
 - d) Entlastung des Vorstandes,
 - e) Änderung der Satzung.
3. Die Einladung soll mit einer Frist von wenigstens zwei
Wochen schriftlich oder in elektronischer Form durch
einen der Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung
erfolgen; dies kann auch durch Veröffentlichung in der
„Overbacher Brücke“ geschehen.
4. Die Mitgliederversammlung muss auch einberufen werden,
wenn mindestens dreißig Mitglieder schriftlich unter
Angabe des Zweckes und der Gründe die Einberufung
verlangen.
5. Der Antrag auf eine Satzungsänderung ist in der
Tagesordnung auszuweisen. Eine Satzungsänderung kann
nur mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder
beschlossen werden.
6. Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens
drei Tage vor der Versammlung an den Vorstand zu
stellen.

§ 7

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei gewählten und zwei
geborenen Mitgliedern sowie bis zu drei gewählten
Stellvertretern. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer
Mitte den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden, einen
Schriftführer sowie bis zu drei Stellvertreter.

- Geborene Mitglieder sind
- a) der Schulleiter des Gymnasiums Haus Overbach,
 - b) ein vom Schulleiter zu bestimmendes Mitglied des Lehrerkollegiums des Gymnasiums Haus Overbach.
2. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Seine Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder bei der Sitzung anwesend ist. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die gewählten Stellvertreter nehmen ohne Stimmrecht beratend an Vorstandssitzungen teil. Im Vertretungsfall üben sie jeweils das Stimmrecht des Vertretenen aus.
 3. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sind jeweils mit einem weiteren Vorstandsmitglied zur Vertretung berechtigt.
 4. Die geborenen Mitglieder des Vorstands können einen persönlichen Vertreter benennen, der an ihrer Stelle an den Vorstandssitzungen teilnehmen kann.
 5. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl der nach Nr. 1 Satz 2 zu wählenden Mitglieder des Vorstandes ist zulässig.
 6. Die beiden Hauptaufgaben des Vorstandes sind:
 - a) die eingegangenen Mittel für den in § 2 genannten Zweck unter Berücksichtigung der Schulkonferenz zu vergeben,
 - b) die in § 2 Nr. 4 genannte Werbung zu betreiben.

§ 8

Beurkundung der Beschlüsse

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 9

Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführung obliegt dem 1. und dem 2. Vorsitzenden. Durch die Geschäftsordnung oder durch Beschluss des Vorstands können Geschäftsführungsaufgaben dem Schriftführer oder einem anderen Vorstandsmitglied übertragen werden.
2. Über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins ist ein buchmäßiger Nachweis zu führen. Die Buchführung des Vereins wird von zwei Rechnungsprüfern bis zur jeweils

angesetzten Mitgliederversammlung, in der der Geschäftsbericht veröffentlicht wird, geprüft. Die Amtszeit der Rechnungsprüfer entspricht der Amtszeit des Vorstandes.

§ 10

Mittel des Vereins

1. Die Mittel des Vereins werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Mittel aufgebracht.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Verwendung in diesem Sinne ist auch die Verwendung der Mittel für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen, die satzungsmäßigen Zwecken dienen. Die Mittel sind zeitnah zu verwenden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Eine Vergütung ist insbesondere dann nicht unverhältnismäßig hoch, wenn sie dem verkehrüblichen Wert der zugrunde liegenden Leistung entspricht.

§ 11

Mitgliedsbeitrag

1. Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum Ende des Kalenderjahres zu entrichten.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Mitgliedsbeitrags mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 12

Auflösung, Wegfall des Vereinszwecks

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes.
2. Die Mitgliederversammlung darf in diesem Falle als einzigen Punkt der Tagesordnung nur die Auflösung und die damit zusammenhängenden Beschlüsse zum Gegenstand haben.

3. Die Versammlung ist in diesem Falle beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.
4. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so hat innerhalb von sechs Wochen eine zweite Versammlung stattzufinden. Diese kann dann die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschließen.
5. Für die Auflösung ist die Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.
6. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Haus Overbach gGmbH, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat

§ 13

Schlussbestimmungen

1. Im Fall der Satzungsänderung bezüglich der Zusammensetzung des Vorstandes bleibt der amtierende Vorstand bis zur ersten auf das Inkrafttreten der Satzungsänderung folgenden Mitgliederversammlung, bei der eine Neuwahl der gewählten Vorstandsmitglieder und der gewählten Vertreter zu erfolgen hat, im Amt.
2. Satz 1 gilt nicht, soweit eine solche Satzungsänderung in derselben Mitgliederversammlung wie die Neuwahl des Vorstandes erfolgt.
3. Diese Fassung der Satzung beruht auf dem Beschluss der Mitgliederversammlung am 22. November 2018.

Jülich, Haus Overbach, am 22. November 2018.